

Gesetzentwurf**der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Protokoll vom 15. Juni 1998****zur Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994****zwischen der Bundesrepublik Deutschland****und den Vereinigten Arabischen Emiraten****A. Zielsetzung**

Um die Sicherheit des Luftverkehrs weiterhin zu verbessern und zu gewährleisten, ist die Bundesregierung bestrebt, die in dem ICAO-Abkommen von 1944 vorgeschriebenen Standards für die Sicherheit im Luftverkehr zu einem Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zu machen. In diesem Zusammenhang soll eine derartige Regelung nicht nur in zukünftig abzuschließende Luftverkehrsabkommen, sondern auch in schon bestehende Abkommen nachträglich aufgenommen werden, um im Bedarfsfall zum Schutz von Fluggästen und Fracht entsprechend reagieren zu können. Das Luftverkehrsabkommen vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten, das bisher noch keine diesbezügliche Regelung enthält, wird um eine Bestimmung ergänzt, welche die Einhaltung dieser Verpflichtungen im bilateralen Verhältnis zum Bestandteil der Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten macht.

B. Lösung

Mit dem geplanten Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifizierung des Protokolls geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 30. 04. 99

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

19. 03. 99

Vk

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 15. Juni 1998
zur Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Arabischen Emiraten

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

032 (323) – 900 01 – De 49/99

Bonn, den 19. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. Juni 1998 zur Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Gerhard Schröder

Entwurf

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 15. Juni 1998
zur Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Arabischen Emiraten**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Abu Dhabi am 15. Juni 1998 unterzeichneten Protokoll zur Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten (BGBl. 1996 II S. 1126) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Protokoll
zur Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Arabischen Emiraten

Protocol
Supplementing the Air Transport Agreement of 2 March 1994
between the Federal Republic of Germany
and the United Arab Emirates

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinigten Arabischen Emirate –

The Federal Republic of Germany
and
the United Arab Emirates,

in der Erwägung, daß eine Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten die Sicherheit des Luftverkehrs verbessert –

Considering that a Protocol Supplementing the Air Transport Agreement of March 2, 1994 between the Federal Republic of Germany and the United Arab Emirates will improve aviation safety,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Das Luftverkehrsabkommen vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten wird durch folgenden Artikel 11a ergänzt:

The Air Transport Agreement of March 2, 1994 between the Federal Republic of Germany and the United Arab Emirates shall be supplemented by the following Article 11a:

„Artikel 11a

“Article 11a

Luftverkehrs-Sicherheit

Aviation Safety

(1) Jede Vertragspartei kann Konsultationen über die von der anderen Vertragspartei angewendeten Sicherheitsnormen für Luftverkehrseinrichtungen, Flugbesatzungen, Luftfahrzeuge und den Betrieb der bezeichneten Unternehmen verlangen. Stellt eine Vertragspartei nach solchen Konsultationen fest, daß die andere Vertragspartei Sicherheitsnormen und -anforderungen in diesen Bereichen nicht wirksam anwendet und durchführt, die wenigstens den Mindestnormen entsprechen, die nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt festgelegt werden können, so werden der anderen Vertragspartei diese Feststellungen sowie die Schritte notifiziert, die zur Erfüllung dieser Mindestnormen als notwendig erachtet werden; die andere Vertragspartei trifft angemessene Abhilfemaßnahmen. Trifft die andere Vertragspartei nicht innerhalb einer angemessenen Frist – auf jeden Fall innerhalb von fünfzehn (15) Tagen – angemessene Maßnahmen, so ist dies Grund für die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1.

(1) Each Contracting Party may request consultations concerning the safety standards maintained by the other Contracting Party relating to aeronautical facilities, aircrew, aircraft, and the operation of the designated airlines. If, following such consultations, one Contracting Party finds that the other Contracting Party does not effectively maintain and administer the safety standards and requirements in these areas that are at least equal to the minimum standards which may be established pursuant to the Convention on International Civil Aviation, the other Contracting Party shall be notified of such findings and the steps considered necessary to conform with these minimum standards, and the other Contracting Party shall take appropriate corrective action. Failure by the other Contracting Party to take appropriate action within a reasonable time, in any case within fifteen (15) days, shall be grounds for the application of Article 4 (1) of this Agreement.

(2) Sind für die Sicherheit des Betriebs eines Unternehmens sofortige Maßnahmen erforderlich, so darf eine Vertragspartei vor der Aufnahme von Konsultationen Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 treffen.

(2) When immediate action is essential to the safety of airline operation, a Contracting Party may take action under Article 4 (1) of this Agreement prior to consultations.

(3) Jede Maßnahme einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 wird eingestellt, sobald die andere Vertragspartei die Sicherheitsvorschriften dieses Artikels einhält.“

(3) Any action by one Contracting Party in accordance with paragraph 1 and 2 above shall be discontinued upon compliance by the other Contracting Party with the safety provisions of this Article.”

Artikel 2

Article 2

Das Abkommen und dieses Protokoll sind als eine Vereinbarung auszulegen und anzuwenden.

The Agreement and this Protocol shall be interpreted and applied as a single instrument.

Artikel 3

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; es tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Abu Dhabi am 15. Juni 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 3

This Protocol shall be ratified and shall enter into force one month after the exchange of the instruments of ratification.

Done at Abu Dhabi on 15 June 1998 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Schneller

Für die Vereinigten Arabischen Emirate
For the United Arab Emirates
H.E. Ahmed Humaid Al Tayer

Denkschrift zum Protokoll

I. Allgemeines

Das vorliegende Protokoll ergänzt das Luftverkehrsabkommen vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Ziel des Protokolls ist es, die Sicherheit des Luftverkehrs zu verbessern, um im Bedarfsfall zum Schutz von Fluggästen und Fracht entsprechend reagieren zu können.

II. Besonderes

Artikel 1 enthält den eingefügten Artikel 11a zur Luftverkehrs-Sicherheit zum Luftverkehrsabkommen vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Der Artikel verlangt von den Vertragspartei die Anwendung von Sicherheitsnormen für Luftverkehrseinrichtungen, Flugbesatzungen, Luftfahrzeuge sowie für den Betrieb der bezeichneten Unternehmen und legt das Verfahren bei Nichteinhaltung dieser nach dem Zivilluftfahrt-Abkommen von 1944 vorgesehenen Mindestnormen fest.

Absatz 1 verpflichtet eine Vertragspartei innerhalb einer bestimmten Frist zur Erfüllung angemessener Abhilfe-

maßnahmen, wenn nach Konsultationen festgestellt worden ist, daß die Sicherheitsnormen und -anforderungen in den genannten Bereichen nicht wirksam angewendet und durchgeführt werden. Werden von der Vertragspartei die entsprechenden Maßnahmen nicht getroffen, kann die andere Vertragspartei von der Möglichkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigung Gebrauch machen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit des Widerrufs der Betriebsgenehmigung vor der Aufnahme von Konsultationen vor, wenn dies für die Sicherheit des Betriebs des Unternehmens erforderlich ist.

Absatz 3 befaßt sich mit der Rücknahme der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Artikel 2 legt fest, daß das Protokoll und das zugrundeliegende Abkommen vom 2. März 1994 als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden sind.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Protokolls und den Anwendungsbeginn.

30.04.99**Stellungnahme**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. Juni 1998 zur Ergänzung des Luftverkehrsabkommens vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.